

## Stellungnahme zum Antrag Schützenverein Zürich-Leimbach

### Antrag SV Zürich-Leimbach:

*Ich stelle zuhanden der DV ZHSV 2021 den Antrag an den Vorstand ZHSV, dass die Ehrenpräsidenten das Vorstandsprotokoll wieder erhalten sollen.*

#### Begründung:

- Es kann nicht sein, dass das Vorstandsprotokoll Informationen enthält, die den Ehrenpräsidenten vorenthalten werden sollen.
- Die Ehrenpräsidenten sollen weiterhin mit dem Vorstandsprotokoll regelmässig und umfassend orientiert werden.
- Die Ehrenpräsidenten mit ihrer grossen Erfahrung können so jederzeit in schwierigen Situationen Verantwortung im ZHSV übernehmen.
- Die Ehrenpräsidenten bilden den Ältestenrat, ein Beratungs- und Sicherheitsorgan des ZHSV.
- Sie sollen die gesamte Tätigkeit des ZHSV und vor allem des Vorstandes überwachen und bei Notwendigkeit vermittelnd eingreifen.
- Die Ehrenpräsidenten sind Vertrauenspersonen, die als ehemalige Präsidenten des ZHSV den Beweis dafür erbracht haben.

30. September 2020

René Koller, Präsident SV Zürich-Leimbach

### Stellungnahme der Verbandsleitung ZHSV:

#### Vorbemerkung:

Bis zum Sommer 2020 war es Praxis, den Ehrenpräsidenten die Vorstandsprotokolle in unzensurierter Form zur Verfügung zu stellen.

#### Erwägungen:

Die Verbandsleitung anerkennt die von den Ehrenmitgliedern und insbesondere den Ehrenpräsidenten geleistete Arbeit. Als Würdigung ihrer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit werden sie in der Regel bei ihrem Ausscheiden jeweils an der Delegiertenversammlung von der Verbandsleitung als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident vorgeschlagen und im Sinne von Art. 22 der Verbandsstatuten von der Versammlung als solche bestätigt.

Mit dieser Ehrung verabschiedet sich der Verbandsfunktionär von seiner aktiven Tätigkeit im Verband. Es ist ihm selbstverständlich unbenommen, in Zukunft wieder eine Aufgabe im Verband zu übernehmen.

Der Verband setzt sich gemäss Art. 7 der Verbandsstatuten wie folgt zusammen:

- a) Vereine mit ihren Mitgliedern
- b) Unterverbände
- c) Mitgliedervereinigungen, deren Rechte und Pflichten in Vereinbarungen festgelegt sind
- d) Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben wie alle übrigen Mitglieder das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Die allgemeinen und besonderen Kompetenzen wie auch die Ausgabenkompetenzen des Kantonalvorstandes sind in den Verbandsstatuten (u.a. Art. 28 ff. und Art. 47 ff.) geregelt.

In Art. 36 sind die Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle festgehalten.

In den Verbandsstatuten ist nichts erwähnt, was den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten besondere Pflichten und/oder Rechte (ausgenommen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht) zusprechen würde.

Die Verbandsleitung informiert die Verbandsmitglieder auf der verbandseigenen Webseite laufend und mit den monatlichen News über das aktuelle Geschehen im Verband. Seit Herbst 2020 dient die Webseite auch als Plattform für die Vorstandsberichte über die Verbandsleitungssitzungen, d.h. der wichtigsten Verhandlungsgenstände und gefällten Beschlüsse. Dies unter Beachtung des Datenschutzes und wo erforderlich der Vertraulichkeit in laufenden Entscheidungsfindungsprozessen.

Die Verbandsleitung ist der Auffassung, dass es kein zusätzliches Informations- und Kontrollinstrument (z.B. Vorstandsprotokolle) für die Ehrenpräsidenten braucht. Die wichtigen Informationen werden mit den periodischen NEWS und Vorstandsberichten allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Diese Praxis wird praktisch in allen Vereinen und Unterverbänden so gehandhabt. Die Verbandsleitung sieht weder eine Notwendigkeit noch einen objektiven Grund dafür, die Ehrenpräsidenten bezüglich der Informationspraxis anders zu behandeln als die übrigen Verbandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Verbandsmitgliedern auf Amtszeit gewählte Verantwortungsträger. Sie haben sich an die Vorgaben der Statuten und die Delegiertenbeschlüsse zu halten und die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

Selbstverständlich soll es den Vorstandsmitgliedern unbenommen sein, im Einzelfall auf die Erfahrung eines langgedienten Ehrenmitgliedes oder Ehrenpräsidenten zurückzugreifen und bei Bedarf dessen Meinung und Rat einzuholen. Es gibt jedoch keine Notwendigkeit dafür, faktisch einen Ältestenrat bzw. ein Beratungs- und Sicherheitsorgan zu institutionalisieren.

**Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen empfiehlt die Verbandsleitung, den eingangs erwähnten Antrag des SV Zürich-Leimbach abzulehnen.**